



Liestal, 28. Oktober 2015/VGD-GSK

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **103**

Vorstoss Nr. [2015-361](#)

**Titel: Motion von Martin Rüegg, SP-Fraktion: Kantonsspital und die Psychiatrie gehören in die Familienausgleichskasse des Kantons**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

In der Landratsvorlage «Verselbständigung der Spitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste als öffentlich-rechtliche Anstalten» [2011-223](#) ist in § 10 des [Spitalgesetzes](#) festgeschrieben, dass die Unternehmen in ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Rahmen von übergeordneten Einschränkungen grundsätzlich frei sind.

In der Synopse zum Spitalgesetz ist in den Erläuterungen zu § 10 explizit aufgeführt, dass die Unternehmen ein im Vergleich zum Status-Quo höheres Mass von Handlungsfreiheit erhalten müssen. Während der Abschluss von Verträgen mit Dritten, beispielsweise mit Versicherern, mit den zuständigen Behörden anderer Kantone, mit Gemeinden, mit Alters- und Pflegeheimen, anderen Spitälern oder mit niedergelassenen Ärzten direkt von den Unternehmen abgeschlossen werden können, setzen strukturverändernde Entscheide, wie die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten oder auch Beteiligungen an anderen Unternehmen die Genehmigung durch den Regierungsrat voraus.

Im Weiteren existiert ein [Bundesgerichtsentscheid](#) zu den ausgelagerten Aargauer Spitälern, der deren Beitritt zur Handelskammer beurteilt. Dieses Urteil kann sinngemäss auch für einen Familienausgleichskassenwechsel interpretiert werden. Beim Bundesgerichtsfall geht es um die Frage, ob die Psychiatrischen Dienste Aargau und weitere Aargauer Spitäler von der kantonalen Ausgleichskasse der Aargauischen Industrie- und Handelskammer beitreten dürfen. Das Bundesgericht erachtet den Wechsel als zulässig. Bei den ausgelagerten Aargauer Spitälern handelt es sich um privatrechtlich organisierte Aktiengesellschaften im vollständigen Eigentum des Kantons. Es spricht nichts gegen eine gleiche Handhabung bei öffentlich-rechtlichen Institutionen.

➔ Aufgrund des Spitalgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Mitgliedschaft von PBL und KSBL bei der Wirtschaftskammer zulässig. Die Regierung sieht keinen Anlass, die mit der Spitalausgliederung beabsichtigte unternehmerische Freiheit von KSBL und PBL durch eine Gesetzesanpassung wieder einzuschränken. Die Motion wird deshalb zur Ablehnung beantragt.